Satzung des

Umweltschutz- und Verschönerungsverein Langenfeld e.V. (UVL)

§ 1

Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Umweltschutz- und Verschönerungsverein Langenfeld e.V. (UVL)".
- 2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 30807 eingetragen.
- 3. Sitz des Vereins ist Langenfeld / Rhld.

§ 2

Aufgaben

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, die Förderung von Kunst, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Natur- und Umweltschutz. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 3. Der Satzungszweck wird durch die nachstehend im Einzelnen aufgeführten Aufgaben verwirklicht. Es sind:
 - a. die Pflege und die Förderung der Entwicklung der Stadt und der ihren Bewohnern dienenden Einrichtungen,
 - b. die Unterstützung und Förderung von kulturellen und sportlichen Bestrebungen sowie des heimischen Brauchtums und aller im Gesamtinteresse der Bewohner liegenden Veranstaltungen,
 - c. Planung und Ausbau von Kunst im öffentlichen Raum, Schaffung von Ruheplätzen mit Ruhebänken sowie Anregungen zur Verschönerung des Stadtbildes durch Pflege des Hausbesitzes, Blumenschmuck, Bepflanzungen etc.,
 - d. die Auszeichnung denkmalgeschützter Bauten mit gesondert gefertigten Plaketten, die über die Geschichte des Objektes Auskunft geben,

- e. Beteiligung bei der Anlage, dem Ausbau und der Kennzeichnung von Spazier-, Wander- und Radwegen,
- f. Förderung aller umweltrelevanten Aktivitäten wie Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Natur- und Bodendenkmalpflege, der Abfallbeseitigung, der Reinhaltung von Boden, Gewässer und Luft, der Minderung von Lärmemissionen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer/innen zu erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.
- 2. Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
 - b. durch Tod eines Mitgliedes (bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person).
- 2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß § 6 dieser Satzung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand durch Mehrheitsbeschluss; er ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 4

Wochen Stellung zu nehmen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie können alle Einrichtungen des Vereins sowie dessen Unterstützung in Anspruch nehmen.
- 2. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an. Sie haben die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beeinträchtigt.
- 3. Die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres oder bei späterer Aufnahme innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung an den Verein zu entrichten.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- 1. der geschäftsführende Vorstand
- 2. der erweiterte Vorstand und
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem / der Vorsitzenden,
 - b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem / der Schatzmeister/in
 - d. dem / der Schriftführer/in
- 2. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der / die Schatzmeister/in und der / die Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Diese sind unter Beachtung der besonderen Vorschriften des BGB an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

- 3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstands sind Ehrenämter.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.
- 5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes infolge Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl. Bis zum Zeitpunkt der Ergänzungswahl liegt es im Ermessen des erweiterten Vorstandes, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit den Aufgaben zu betrauen.
- 6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß der Satzung sowie die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 7. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die von dem / der Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufenden und zu leitenden Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Der erweiterte Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem / der stellvertretenden Schatzmeister/in, dem / der stellvertretenden Schriftführer/in sowie bis zu 10 Beisitzern / Beisitzerinnen zusammen.
- 2. Die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in fachspezifischen Themen. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten vor der Entscheidung gehört. Im Übrigen können ihm vom geschäftsführenden Vorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Beschlussrecht. § 8, Ziffer 7 gilt sinngemäß.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.

- 2. Alljährlich soll im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von dem / der Vorsitzenden oder vertretungsweise dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Einladenden zu richten.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem / der Vorsitzenden oder vertretungsweise dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 4. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Beisitzer im erweiterten Vorstand
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über einen Widerspruch zu einem Ausschließungsantrag des Vorstandes (§ 5, Ziffer 2)
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Falls beide nicht anwesend sind, bestimmt die Versammlung den / die Versammlungsleiter/in. Für die Wahl des / der Vorsitzenden übernimmt ein/e von der Mitgliederversammlung zu bestimmende/r Versammlungsleiter/in den Vorsitz, danach leitet der / die gewählte Vorsitzende die weitere Sitzung.
- 6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die u.a. alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind Sie ist vom / von der Versammlungsleiter/in und vom / von der Schriftführer/in bzw. dessen / derer Vertreter/in zu unterzeichnen.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Beschlüssen zur Auflösung des Vereins. (siehe §§ 12 und 13)
- 4. Die Art der Abstimmung bestimmt der / die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung oder eine Wahl muss geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom / von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

Satzungsänderung

- 1. Änderungen der Satzungen bedürfen einer ¾ Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung.
- 2. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist nur dann möglich, wenn die Änderungsanträge in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- 3. Redaktionelle Änderungen, die aufgrund von Verfügungen der Gerichte oder anderer Behörden erforderlich sind, kann der geschäftsführende Vorstand ohne die Mitwirkung der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es eines Antrages von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Der Antrag kann auch vom geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
- 2. Die Auflösung findet statt, wenn bei der Abstimmung die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und ¾ der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung zur Auflösung geben.
- 3. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist binnen 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

- 4. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation eingeleitet, die der / die zuletzt amtierende Vorsitzende, oder im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende als Liquidator/in durchzuführen hat.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenfeld mit der Maßgabe das Geld gemeinnützig für den Natur- und Umweltschutz sowie zur Heimatpflege zu verwenden.

Gerichtsstand

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Langenfeld.

Satzung in der Fassung vom 14.04.2016